Begründung hatte, das ist ebenso anerkannt, als der Kammer selbst wohl öfterer empfindlich fühlbar geworden. War somit eine Abhülfe nothwendig, so wird durch die Art und Weise, wie das Decret und die Deputationsanträge solche bezwecken, dem wichtigen Petitionsrechte der Staatsangehörigen ein weiter Spielraum gelassen. Denn in Bezug auf Regierungsvorlagen kann durch die vorliegenden Bestimmungen selbst eine Erweiterung des Bestehenden insofern stattfinden, daß die auf Regierungsvorlagen bezüglichen Petitionen auch ohne Empfehlung eines Kammermitgliedes an die betreffenden Deputationen zur beliebigen Benutzung bei der Berathung des Hauptgegenstandes abgegeben werden können, während bei andern Petitionen die genehmigte oder verweigerte Berathung einzig und allein von dem Ermessen der Kammer abhängig gemacht wird. Reicht somit eine einzige Stimme aus, um zur Berücksichtigung einer Petition zu verpflichten, während Stimmeneinhelligkeit der ganzen Kammer zur Zurücklegung einer Petition erforderlich ist, so ist damit gewiß Alles geschehen, was zur Sicherung jenes Befugnisses nur irgend geschehen kann. Ist aber eine solche Einhelligkeit vorhanden, wird von dieser die Petition für so nutzlos, zwecklos, werthlos erachtet, daß Keiner deren Empfehlung übernehmen will, und wird diese Ansicht von Männern ausgesprochen, die allen Theilen des Landes, allen Ständen angehören, die in ihrer Gesammtheit jede Art der Befähigung und Erfahrung vereinigen, dann muß ein solches Urtheil unstreitig für ein vollständig begründetes gelten, und es würde ein unbilliges Verlangen sein, wenn eine solche Petition doch erneuert und damit die edle Zeit versplittert werden sollte. Hätte jedoch der geehrte Abgeordnete gegen ein solches Urtheil irgend ein Bedenken; fürchtete er, dadurch ein Unrecht begangen zu sehen, so würde es lediglich von seinem Ermessen abhängen, dieser Befürchtung dadurch zu steuern, daß er die Petition oder den einzelnen Antrag zum seinigen macht. Die Behauptung des Abgeordneten, daß im Lauf der vergangenen Landtage mehre nützliche Gesetze durch Petitionen hervorgerufen worden seien, räume ich gern ein, glaube aber solche mit der Versicherung erwidern zu können, daß es Petitionen dieser Art in der Mitte dieser Kammer an einer bereitwilligen Aufnahme gewiß nie fehlen wird.

Bürgermeister Gottschald: Der Herr Staatsminister scheint meine Aeußerung mißverstanden zu haben. Erinnere ich mich recht, so habe ich nichts Anderes geäußert, als, daß ich es beklage, daß dadurch Veranlassung zu einem Mißtrauen gegen die Staatsregierung gegeben worden, und daß man Ursache habe, dieses zu beklagen, da die Regierung ein solches Mißtrauen nicht verdiene, weil das Streben der Regierung, das Wohl des Landes zu befördern, überall sichtbar sei. Sonach muß ich nach dem, was der Herr Staatsminister im Eingange seiner Rede erwähnte, mißverstanden worden sein.

Staatsminister v. Lindenau: Die vom geehrten Abgeordneten jetzt wiederholten Aeußerungen sind es, auf die ich Einiges erwidern zu müssen glaubte.

v. Welck: Ich habe die Aeußerung des Herrn Bürgermeister Gottschald gerade so verstanden, wie er sie eben wiederholt hat, und befürchte allerdings, daß dadurch ein Samenkorn ausgeworfen worden ist, welches Mißtrauen erzeugen könnte gegen eine Maßregel, gegen die durchaus nichts zu sagen ist, wenn man sich an den wörtlichen Inhalt der Verfassungsurkunde hält. Ist dieses aber der Fall, so kann ich der Regierung nur Glück wünschen, daß sie Kraft genug gehabt hat, um eine Praxis abzuschaffen, die durch die frühere zu große Nachsicht entstanden war; ich kann uns selbst nur Glück wünschen, daß uns durch dieses Resultat ein großer Theil der kostbaren Zeit erhalten wird, der früher durch höchst unnöthige Petitionen verschwendet wurde. Ich erinnere nur an die inhaltschweren Namen Müller, Heldrich und Rumpelt, wie viel ganz unnöthigen Zeit- und Arbeitsaufwand haben sie nicht der Kammer verursacht! Auch ich bin überzeugt, daß wir nicht des Vergnügens wegen hier sind, erlaube mir aber doch auch daran zu erinnern, daß wir nicht „umsonst" hier sind; die Kosten des Landtags sind bedeutend für das Land, und wenn sie durch solche Eingaben noch gesteigert werden sollten, so ist dies nicht zu verantworten. Auch glaube ich, daß der vernünftigere Theil des Volkes es uns gewiß Dank wissen wird, wenn dergleichen Zeitverluste vermieden werden.

v. Metzsch: Was ich sagen wollte, ist bereits durch den Herrn v. Welck geschehen. Ich muß dies vollkommen bestätigen, denn ich bin seit zwei Landtagen Mitglied der vierten Deputation gewesen, und habe daher Gelegenheit gehabt, auch Petitionen zu sehen, durch deren Vortrag die Kammer belästigt und ihre Geduld auf die Probe gestellt worden ist. — Von dem befürchteten Mißtrauen im Volk gegen die Regierung kann hier um so weniger die Rede sein, als die Bestimmungen in der Verfassung begründet sind, und, wie man aus dem Decrete selbst ersehen wird, nur eine wohlwollende Nachsicht der Regierung die bisherigen Uebelstände veranlaßt hat.

Referent D. Günther: Ich habe geglaubt, die Worte des Abg. aus Plauen in einem weit mildern Sinne auffassen zu müssen. Er wollte, scheint mir, nur sagen, daß, wenn es im Lande bekannt werde, es sei ein Decret in Bezug auf die Petitionen gegeben worden, eine größere oder geringere Anzahl von Staatsbürgern in die, obschon irrige Meinung versetzt werden würde, als solle ihnen das, was ihnen verfassungsmäßig gebührt, entzogen werden. Ich mag es durchaus nicht in Abrede stellen, daß ein solcher Glaube hier und da entstanden sein kann. Wir Alle wissen, wie unvollständig oft die Nachrichten über öffentliche Angelegenheiten ins Publicum kommen, wie häufig nur der oft sogar unrichtig angegebene Titel einer Anordnung einer großen Anzahl von Menschen bekannt wird, nicht aber der Inhalt, und wie leicht sich hieraus Mißverständnisse bilden können. Indeß hat allerdings eine solche Besorgniß die Staatsregierung nicht abhalten dürfen, ein Decret zu geben, welches, worüber alle Stimmen in dieser Kammer einverstanden zu sein scheinen, kein verfassungsmäßiges Recht berührt, und dessen Nothwendigkeit oder doch hohe Räthlichkeit kaum Jemanden zweifelhaft sein kann. Was den Inhalt dieses Decretes betrifft, so wird er, wenn nicht früher, doch durch die Mittheilungen vom Landtage dem Publicum — denen aber, welche den Verhandlungen der Kammern bei-

SLUB
Wir führen Wissen.